

Ortsgemeinde Weiler

Vorlage Nr. 110/137/2023

Beschlussvorlage

TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich 2

Datum: 09.05.2023
Aktenzeichen: 2 - 653-31 G 681

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	24.05.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung:

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen beim Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern dann vor, wenn ihnen selbst bzw. dem betroffenen Personenkreis aus der konkret vorgesehenen, befristeten Beitragsverschonung der Grundstücke ein **Vorteil erwächst**.

Dies sind: _____

Sie dürfen an der Beratung und Beschlussfassung zu dieser Satzung nicht teilnehmen und verlassen den Sitzungstisch.

1. Widmung aller Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Weiler

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche **erstmals hergestellte**, gemeindliche Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen ordnungsgemäß gewidmet sind.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Weiler beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Weiler **zwei** einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

Abrechnungseinheit 1: Ortsteil **Weiler**
Abrechnungseinheit 2: Ortsteil **Niederelz**

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragsatzung wkB für die einheitlichen, öffentlichen Einrichtungen (zwei Abrechnungseinheiten) der Gemeinde Weiler wie folgt festzusetzen:

Abrechnungseinheit 1: Ortsteil **Weiler** ___ %.
 Abrechnungseinheit 2: Ortsteil **Niederelz** ___ %.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wkB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Aufgrund dieser Regelung sind in der Ortsgemeinde Weiler die erschlossenen Grundstücke an folgenden Straßen mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt:

- „Auf Beckelswasem“ (beitragspflichtig ab 2033),
- „Auf der Bleich“ (beitragspflichtig ab 2030) und
- „Rothstraße“, oberes Teilstück, Flur 3, Parz.-Nr. 75/1 (beitragspflichtig ab 2033).

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)** für die Ortsgemeinde Weiler.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Weiler zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 29.01.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung samt ihrer Anlagen ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Bislang erfolgt die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Weiler aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde vom 29.01.2020 als „Einzelabrechnung“, also als sog.

„*einmaliger Ausbaubeitrag*“.

Das Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) geändert worden. Hiernach müssen jene Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bislang noch den *einmaligen Ausbaubeitrag* erheben, spätestens ab 2024 den Wechsel zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen vollziehen.

Der Ortsgemeinderat will diesen Systemwechsel für Weiler rückwirkend ab dem Jahr 2023 vollziehen.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschluss durch

1. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie
2. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragssatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Weiler vom 29.01.2020.

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Regelungen des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bislang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser neuen Satzung zu regeln sind, beraten.

1. Widmung der gemeindlichen Straßen

Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge setzt voraus, dass jene Straßen, die den zu veranlagenden Grundstücken die Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit bieten, nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet und satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Verkehrseinrichtung festgelegt sind, sondern auch die Verbindung zum übrigen örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz herzustellen vermag.

Sämtliche **bestehenden Straßen** der Gemeinde Weiler wurden daher nach ihrer erfolgten Widmung überprüft.

In seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2022 hat der Ortsgemeinderat bislang noch nicht erfolgte Straßenwidmungen beschlossen bzw. formell fehlerhaft ausgeführte Widmungen berichtigt. Die erfolgten Widmungen wurden anschließend im Mitteilungsblatt Nr. 43/2022 vom 27.10.2022 öffentlich bekanntgemacht.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Beim Wechsel zum wiederkehrenden Beitrag ist die Art der Beitragsabrechnung zu bestimmen.

Hier gibt der Gesetzgeber in § 10a (4) Satz 1 und 2 KAG vor, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehörenden Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden („jährliche Spitzabrechnung“).

Abweichend hiervon könnte anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen auch vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ oder nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die **jährlichen Investitionsaufwendungen** der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalenderjahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen getätigt worden sind. Diese werden dann unter Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt. Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr

auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu kann beim „Durchschnittssystem“ die Gemeinde ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen. Doch Achtung: Hierbei müsste der Gemeinderat die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeinde- bzw. Abrechnungsgebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten, voraussichtlichen Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes wieder einer Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen.

Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben. Logischerweise sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus möglich. Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte der Gemeinderat sich daher für die „**Spitzabrechnung**“ entscheiden.

Insofern sich der Gemeinderat jedoch für die Anwendung des „Durchschnittssystems“ entscheiden will, muss sichergestellt sein, dass für den festgelegten Ermittlungszeitraum **in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes auch eine tatsächliche Investition** im Straßenausbau getätigt wird. Das „Auslassen“ einer jährlichen Investition ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere in kleineren Ortsgemeinden ist dies kaum zu bewerkstelligen, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit auch die **Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen** dringend empfohlen wird.

3. Ermittlungsbereich

In § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG heißt es, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung **einheitliche öffentliche Einrichtungen** festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung **einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung** durch das Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Hiernach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung, während eine Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (§ 10a Abs. 1 Satz 8 KAG). Nur **ausnahmsweise** und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit sollte beim wiederkehrenden Beitrag eine **Aufteilung in mehrere Einheiten** erfolgen.

Eine solche Ausnahme trifft für die Ortsgemeinde Weiler zu.

Die Ortsgemeinde Weiler ist eine kleine Gemeinde mit ca. 500 Einwohnern. Sie besteht aus zwei Ortsteilen, Weiler und Niederelz. Bei beiden Ortschaften handelt es sich um dörflich strukturierte Gebiete, die jeweils zusammenhängend bebaut sind.

Weiler verfügt über Grundschule und Kindergarten. Außerdem befinden sich dort die katholische Pfarrkirche und die gemeindliche Mehrzweckhalle. Die wenigen vorhandenen gewerblichen Betriebe sind nicht auf einen strukturell unterschiedlichen Straßenbau angewiesen. Niederelz verfügt mit der ehemaligen Schule über ein Dorfgemeinschaftshaus und eine Kapelle.

Weiler und Niederelz sind -getrennt durch landwirtschaftliche Außenbereichsflächen- über 1.400 m (Luftlinie) weit voneinander entfernt. Verkehrsmäßig verbunden sind die beiden Ortsteile über die L 97 und L 96. Beide Abrechnungseinheiten sind hierdurch jeweils für sich abgrenzbare und räumlich voneinander getrennte Gebietsteile. Dies stellt eine Zäsur dar, die

in der Gemeinde Weiler auch die Bildung von zwei Abrechnungseinheiten begründet. Alle in beiden Abrechnungseinheiten bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz des gesamten Ortsteils.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 8 u. 9 KAG bedarf die „Aufteilung“ des Gemeindegebietes einer Begründung, die auch der neuen Beitragssatzung (wkB) beizufügen ist. Auf die **Anlage 1** und **Anlage 2** (Lageplan zur Abgrenzung des einheitlichen Ermittlungsbereichs sowie deren Begründung) des erstellten Satzungsentwurfs wird hierzu verwiesen.

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Entgegen dem Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat für jede Maßnahme die Höhe des Gemeindeanteils einzeln festgelegt hat, ist dieser beim wiederkehrenden Beitrag verbindlich in der Satzung festzulegen.

Bei der Ermittlung des wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (=Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt **mindestens 20 vom Hundert** (§ 10a Abs. 3 KAG). Er gilt einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu wichten.

Dies bedeutet, dass jeweils der gesamte, von Anliegergrundstücken innerhalb der beiden einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als **Anliegerverkehr** zu werten ist.

Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die jeweils einheitlichen öffentlichen Einrichtungen verlaufende Verkehr. Unter diesen Voraussetzungen können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen i.S.d. § 10a KAG und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B: Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den **Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet.**

Der Gemeinderat muss also bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils für die beiden Abrechnungseinheiten Weiler und Niederelz jeweils sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden **Verkehrsanlagen und -teile** von Anbaustraßen **in den Blick nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr wichten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde zudem ein **Beurteilungsspielraum von $\pm 5\%$ zu.**

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich ebenfalls mit dieser erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles in der „Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinandergesetzt. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des OVG erscheinen **Gemeindeanteile zwischen 25 und 35 % regelmäßig als vertretbar und auch angemessen.**

Im Abrechnungsgebiet Weiler ist sowohl Durchgangs-, als auch Anliegerverkehr zu verbuchen. Ein Teil des anfallenden Straßenverkehrs erfolgt dort über die L97. Sie dient auch zur Durchfahrt aus Richtung Elztal nach Luxem und Hirten oder umgekehrt. Sonstiger Durchgangsverkehr wird von der Land- und Forstwirtschaft hervorgerufen. Der andere Teil des anfallenden Straßenverkehrs ist sog. Anliegerverkehr. Die übrigen Gemeindestraßen führen zu keiner anderen Gemeinde. Dementsprechend werden diese Straßen ausschließlich genutzt, wenn der Ortsteil Weiler das Ziel oder Quellgebiet ist.

Ein Gemeindeanteil von 30-35 % erscheint daher für den Ortsteil Weiler angemessen.

Im Abrechnungsgebiet Niederelz ist ebenfalls sowohl Durchgangs-, als auch Anliegerverkehr zu verbuchen. Ein Teil des anfallenden Straßenverkehrs erfolgt dort über die Unterdorfstraße. Sie dient auch zur Durchfahrt aus Richtung K 9 nach Anschau und Nachtsheim oder umgekehrt. Sonstiger Durchgangsverkehrs wird von der Land- und Forstwirtschaft hervorgerufen. Der andere Teil des anfallenden Straßenverkehrs ist sog. Anliegerverkehr. Die übrigen Gemeindestraßen führen zu keiner anderen Gemeinde. Dementsprechend werden diese Straßen ausschließlich genutzt, wenn Niederelz auch das Ziel oder Quellgebiet ist.

Daher könnte die Gemeinde auch hier einen Gemeindeanteil von 30-35 % ansetzen.

Der Gemeinderat muss damit rechnen, dass erlassene Beitragsbescheide **evtl. auch** wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein der Höhe nach fehlerhaft festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**. Ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Bei einem **zu hoch angesetzten Gemeindeanteil** läuft die Gemeinde jedoch Gefahr, von der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung gezwungen zu werden, den festgesetzten Gemeindeanteil in der Satzung wKB zu verringern. Auch dies sollte der Gemeinderat bei Festlegung des jeweiligen Gemeindeanteils beachten.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

§ 10a Abs. 2 KAG besagt, dass der Beitragspflicht grundsätzlich alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke unterliegen, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs.6 KAG. Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine (befristete) Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere erfolgte einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass hiervon betroffene Grundstücke **für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (also nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme) bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ sollen die **übliche Nutzungsdauer** der Verkehrsanlagen **und der Umfang der einmaligen Belastung** berücksichtigt werden.

Der Ortsgemeinderat muss daher über eine Verschonungsregelung beraten

1. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, deren erfolgte Erschließung oder Ausbau **noch keine 20 Jahre zurück liegt**

sowie

2. für beitragspflichtige Grundstücke an bislang noch nicht komplett erschlossenen Erschließungsanlagen, und neuen Straßen, die zukünftig entstehen, z.B. durch das Ausweisen eines neuen Baugebietes durch Bebauungsplan.

Zu 1: Erschließungsanlagen, deren Erschließung/Ausbau noch keine 20 Jahre zurückliegt

Straße	Maßnahme	Ausbau oder Erschließung	Fertigstellung	Alter der Straße in 2023	Beitrags-höhe je m ²	Verschö-nung nach Beitrags-höhe	somit Beitrags-pflichtig ab
Auf Beckelswasem	nur Straßen-beleuchtung in 2004	E	2018	5 Jahre	0,582200 €	zusammen: 13,349282 € = aufgerundet 14 Jahre	2033
	restl. Erschließung in 2018	E			12,7670820 €		
Auf der Bleich	nur Straßen-beleuchtung in 2001	E	2014	9 Jahre	0,681 DM	zusammen: 14,404389 € = aufgerundet 15 Jahre	2030
	restl. Erschließung in 2014	E			13,723389 €		
Hauptstraße (L 97)	Erneuerung der Gehweganlage u. der Str.beleuchtung	A	2006	17 Jahre	2,582100 €	3 Jahre	2010
Rothstraße oberes Teilstück, Flur 3, Parz.-Nr. 75/1	nur Straßen-beleuchtung in 2004	E	2018	5 Jahre	0,582200 €	zusammen: 13,349282 € = aufgerundet 14 Jahre	2033
	restl. Erschließung in 2018	E			12,767082 €		

Nach dieser Aufstellung kommt eine konkrete Beitragsbefreiung lediglich für jene Grundstücke, die von den Erschließungsanlagen

- „Auf Beckelswasem“,
- „Auf der Bleich“ und
- „Rothstraße“, oberes Teilstück, Flur 3, Parzelle Nr. 75/1

erschlossen sind, in Frage.

Die festgesetzte Höhe der endgültigen Erschließungsbeiträge je m² gewichteter Grundstücksfläche in 2018 wurde für die Straße „Auf Beckelswasem“ zu einer befristeten **Verschö-nung für 14 Jahre** (aufgerundet) führen. Die Verschö-nung würde mit Ablauf des Jahres 2032 enden (Beitragspflichtig demnach ab 2033).

Die Höhe des festgesetzten endgültigen Ausbaubeitrages je m² gewichteter Grundstücksfläche für die Straße „Auf der Bleich“ in 2014 ergibt eine **Verschö-nung für 15 Jahre** (aufgerundet). Die Verschö-nung würde mit Ablauf des Jahres 2029 enden (Beitragspflichtig demnach ab 2030).

Die festgesetzte Höhe der endgültigen Erschließungsbeiträge je m² gewichteter Grundstücksfläche in 2018 wurde für die „Rothstraße“, oberes Teilstück, Flur 3, Parzelle Nr. 75/1, zu einer befristeten **Verschö-nung für 14 Jahre** (aufgerundet) führen. Die Verschö-nung würde mit Ablauf des Jahres 2032 enden (Beitragspflichtig demnach ab 2033).

Zu 2: Verschö-nung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung noch aussteht

Auch hierzu hat der Ortsgemeinderat eine Verschö-nungsregelung, gestaffelt an der Höhe des tatsächlich festgesetzten, zukünftigen Erschließungsbeitrages, **begrenzt auf maximal 20 Jahre**, festlegen. Je einem (aufgerundetem) Euro Beitrag soll eine Beitragsverschö-nung für ein Jahr gewährt werden.

Hierunter fallen beispielsweise jene Straßen, die die Ortsgemeinde für das neue Baugebiet „Auf dem Roth“ ausweist und erschließt sowie jene Straßen oder Straßenteile, die bislang „noch nicht erstmals hergestellt“ sind.

6. Satzungsbeschluss

Insofern die v.g. Grundsatzfragen geklärt und in die Satzung eingearbeitet sind, kann der Ortsgemeinderat den als Anlage beigefügten Entwurf der *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* einschließlich seiner Anlage 1 und Anlage 2 für die Ortsgemeinde Weiler mit rückwirkendem Inkrafttreten ab dem 01.01.2023 als Satzung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

110-Satzung
110-Anlage 1, Gesamtplan
110-Anlage 2, Begründung